

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
an die Kommission**  
Artikel 138 der Geschäftsordnung  
**Pascal Arimont**

Betrifft: „Einkommensgarantie für Betagte“ (EGB/GRAPA) und Kurzaufenthalte im Ausland

Die so genannte „Einkommensgarantie für Betagte“ (EGB/GRAPA) in Belgien ist eine zusätzliche Beihilfe für über 65-Jährige, die in Belgien wohnen und nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Zum 1. Juli 2019 sind die Kontrollverfahren zum Erhalt dieser Einkommensgarantie weiter verschärft worden: Wer auch kurz ins Ausland geht, muss dies dem Pensionsamt im Voraus mitteilen, sonst droht ihm eine Aussetzung der Leistung ([http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2001052334&table\\_name=loi](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2001052334&table_name=loi)). Insgesamt dürfen die Bezieher maximal 29 Tage im Ausland verbringen. Auch wer länger als 21 Tage an einer anderen Adresse innerhalb Belgiens bleibt, muss dies im Voraus melden.

- Ist die Pflicht zur Anmeldung jedes Kurzaufenthaltes im Ausland als Voraussetzung für den Erhalt der „Einkommensgarantie für Betagte“ in Belgien vereinbar mit den Prinzipien der Freizügigkeit und der Aufenthaltsfreiheit innerhalb der Europäischen Union?